

19.06.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze

A Problem

Das Sparkassengesetz existiert in seiner derzeitigen Struktur und wesentlichen Ausgestaltung bereits seit dem Jahr 2008. Es hat sich seitdem bewährt. Gleichwohl besteht Anpassungsbedarf im Hinblick auf Vorschriften, die insbesondere die Gremien der Institute betreffen. Klarstellungsbedarf besteht dabei im Hinblick auf Einzelfragen zur Gremienmitgliedschaft, zum Vorsitz im Gremium und zu Modalitäten der Gremienarbeit.

Die Sparkassen reagieren auf regulatorische Herausforderungen zunehmend mit Fusionen. Die Bildung von größeren Zweckverbandssparkassen stellt den notwendigen Abstimmungsprozess der Träger vor politische Herausforderungen, wenn es darum geht, die an den Fusionsprozessen beteiligten Kommunen angemessen in den Sparkassengremien zu beteiligen. Ferner identifiziert die Praxis die Notwendigkeit zur Anpassung des Sparkassengesetzes im Hinblick auf die Sparkassenzweckverbände. Zum einen besteht Klarstellungsbedarf in Bezug auf die Übernahme der Kosten des Zweckverbands durch die Sparkasse. Zur Entbürokratisierung sollte bei den regelmäßig vermögenslosen Zweckverbänden die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und dessen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt entfallen. Klarstellender Regelungsbedarf besteht zudem für die bereits bei den Regionalverbänden unterhaltenen Stützungsfonds zur Institutssicherung entsprechend den aufsichtlichen Vorgaben der EZB.

Nachhaltigkeit ist ein bestimmendes gesellschaftliches Thema. Die Bedeutung für nordrhein-westfälische Sparkassen sollte daher auch mit Blick auf die damit einhergehende Notwendigkeit zur Unterstützung einer Transformationsfinanzierung mittels einer gesetzlichen Verpflichtung zur Orientierung am Prinzip der Nachhaltigkeit wie bei der NRW.BANK hervorgehoben werden.

Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Kundinnen und Kunden und dem jeweiligen Kreditinstitut hinsichtlich der geschützten Kundendaten ist auch bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein schützenswertes Gut. Dem Schutz kundenbezogener Daten sollte daher auch durch eine moderate Anpassung des Anspruchs auf Informationsgewährung gegenüber öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf die durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise und der daraus nach wie vor möglichen Inanspruchnahmen ist eine Anpassung der bestimmungsgemäßen Verwendung der in den aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes und aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen errichteten Sondervermögen geboten. Denn die Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt der Errichtung der beiden Sondervermögen in 2008 bzw. 2009 bestanden und zur Eingehung der Verpflichtungen geführt haben, haben sich geändert. Dabei ist weiterhin nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostizierbar, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe mögliche Inanspruchnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes werden zum einen die erforderlichen Regelungen für eine Modernisierung der Vorschriften zum Verwaltungsrat geschaffen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der bankenaufsichtlichen Themen und der immer komplexer werdenden KWG- und EU-Regulatorik übernehmen auch die Verwaltungsratsmitglieder mehr Verantwortung. Durch den frühzeitigen Versand von Beratungsunterlagen als Regelfall, die Zuleitung auch vertraulicher Vorlagen und Niederschriften an die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Schaffung der Möglichkeit, Verwaltungsratssitzungen ausnahmsweise bei Bedarf auch ohne Anwesenheit des Vorstandes durchzuführen, werden die Kompetenzen der Verwaltungsratsmitglieder gestärkt, die Aufgabenerfüllung des Verwaltungsrates erleichtert und der Informationsfluss zwischen Vorstand und Verwaltungsrat verbessert.

Des Weiteren wird die politische Abstimmung bei Fusionsverhandlungen zwischen den Trägern dadurch erleichtert, dass bei Zweckverbandssparkassen mehr als zwei Stellvertretungen im Verwaltungsratsvorsitz zugelassen werden sowie der Vorsitz und die Stellvertretungen jeweils einmal in der Amtszeit in zwei Wahlperioden nach der Fusion gewechselt werden können.

Der Gesetzentwurf enthält die klarstellende Regelung, dass die Verwaltungsratsmitgliedschaft eines Mitglieds entfällt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die während der Covid-19-Pandemie geübte Praxis, Sitzungen in digitaler Form mit Ton-Bild-Übertragung durchzuführen, soll den Gremien in Ausnahmefällen weiterhin zur Verfügung stehen. Dies wird gesetzlich geregelt.

Der Gesetzentwurf regelt, dass die Zweckverbandssatzung vorsehen kann, dass Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bezüglich der Haushaltswirtschaft und Prüfung keine Anwendung finden.

Der Gesetzentwurf enthält die ausdrückliche Verpflichtung der Sparkassen zur Orientierung am Prinzip der Nachhaltigkeit.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) sollen zum Schutz der Daten der Kundinnen und Kunden sowie zur Vermeidung von möglichen (Vertrauens-)Schäden für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute kundenbezogene Daten bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten vom Anwendungsbereich des IFG NRW ausgenommen werden.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes und des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie wird im Wesentlichen eine wechselseitige Zweckerweiterung dahingehend vorgesehen, dass die in dem jeweiligen Sondervermögen angesammelten Mittel auch für Zwecke des jeweils anderen Sondervermögens genutzt werden dürfen. Hierdurch wird dem Land Nordrhein-Westfalen eine größere Flexibilität ermöglicht, den jeweiligen Verpflichtungen unter Verwendung angesammelter Mittel nachzukommen. Überdies werden sonst gebotene, vorrangig redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die bei der damaligen Errichtung der Sondervermögen vorgesehene Wirkung der Sondervermögen als haushaltstechnische Puffer gilt fort.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium des Innern sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz entfaltet keine Auswirkungen, die eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung erforderlich machen würden.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Durch die Betonung der Geltung des Nachhaltigkeitsprinzips für die Sparkassen wird die Erwartung an die Sparkassen, zu einer nachhaltigen Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen beizutragen, hervorgehoben.

J Befristung

Da mit dem Sparkassengesetz, dem Informationsfreiheitsgesetz, dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes und dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie jeweils ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des Gesetzes nicht vorgesehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist – ebenso wie bei Gesetzesänderungen in der Vergangenheit – ausdrücklich keine Befristung im Gesetz vorgesehen. Eine Befristung ist auch zukünftig nicht aufzunehmen, da die Sparkassen bei einer Befristung ihrer gesetzlichen Grundlage wirtschaftliche Nachteile zu erwarten hätten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze

Artikel 1 Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45 durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 45 Übergangsregelung für Jahres- und Konzernabschlüsse
 - § 46 Inkrafttreten“.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG)

Inhaltsübersicht

§ 45 Inkrafttreten

§ 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

(1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers zu dienen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung. Sie versorgen im Kreditgeschäft vorwiegend den Mittelstand sowie die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei.

(3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(4) Die Sparkassen dürfen im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften alle banküblichen Geschäfte betreiben.

„(5) Die Sparkassen orientieren sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Regionalprinzip

(1) Kreditvergaben sind zulässig an Personen mit Sitz oder Niederlassung

- a) innerhalb des Trägergebietes und in dem von der Sparkassensatzung festgelegten Gebiet (Satzungsgebiet) ohne Einschränkung,
- b) außerhalb des Trägergebietes, aber im Inland, nur ausnahmsweise,
- c) innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz nur, wenn die Sparkasse das Kreditgeschäft weiterhin überwiegend innerhalb des Träger- und Satzungsgebietes betreibt und insoweit die regionale Aufgabenerfüllung als Schwerpunkt erhalten bleibt,
- d) außerhalb der Europäischen Union nur ausnahmsweise, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Satzungsgebiet stehen (Anknüpfungsgrundsatz).

(2) Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für

- a) Anlagen in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie in Derivaten,
- b) Geschäfte in Kreditderivaten innerhalb der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe,
- c) Beteiligungen,
- d) Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut gemäß § 1 Abs. 1b Gesetz über das Kreditwesen (KWG), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,

- e) Kredite an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.

(3) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen muss der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Über diese Grenzen hinaus sind im Inland Beteiligungen im Verbund mit der Sparkassenzentralbank im Ausnahmefall, Beteiligungen, die dem Allfinanzangebot der Sparkassen dienen, auch im Verbund mit dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zulässig. Beteiligungen im In- und Ausland sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen und die Sparkasse ihre Sitze in der gleichen gemeinsamen Wirtschaftsregion (z.B. Euregio) haben.

(4) Für Beteiligungen gilt im Einzelnen:

- a) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.
- b) An Unternehmen und Einrichtungen darf sich die Sparkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates beteiligen. Mittelbare Minderheitsbeteiligungen bedürfen dieser Zustimmung nicht.
- c) Bei ausgelagerten Geschäftstätigkeiten ist zudem sicherzustellen, dass dort die sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden (Mutter-Tochter-Prinzip). Dies gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die mit solchen der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen. Der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist in diesen Fällen im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht einzuräumen, das es ihr ermöglicht, bei der Beteiligung die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften, auch im Wege jeder-

- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- d) zeitiger und unvermuteter Prüfungen, zu überwachen.
Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkaseneigener Verluste sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übernahme von als Kreditsicherheiten verpfändeten Geschäftsanteilen.
- Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.

„(4a) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.“

(5) Erweiterungen des Satzungsgebietes sind nur bei nachweislicher enger Verflechtung mit benachbarten inländischen Gebieten zulässig. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der dadurch räumlich betroffenen anderen Sparkassen und deren Träger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen, soweit die Börse Düsseldorf zur Verfügung steht, nur an dieser Börse zum Börsenhandel eingeführt werden. Sofern es zur Ausschöpfung des Marktpotentials notwendig ist, dürfen die von den Sparkassen emittierten Wertpapiere außer an der Börse Düsseldorf auch innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz an einer Börse eingeführt werden.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verwaltungsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.“

- b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der Vakanz des Amtes eines Hauptverwaltungsbeamten, der nach Satz 1 für das Zweckverbandsmitglied mit beratender Stimme teilnimmt, bestimmt sich die Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts.“

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

- 5. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „einen ersten und einen zweiten Stellvertreter“ durch die Wörter „mindestens eine stellvertretende Person“ ersetzt.

(2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden,

„Fällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nachträglich weg, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Dies gilt auch für das vorsitzende Mitglied und die stellvertretenden Personen sowie die Dienstkräfte nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c und § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „grundlegenden“ gestrichen.

sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägerebiet haben.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

(4) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(6) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13
Unvereinbarkeit, Abberufung von
Verwaltungsratsmitgliedern

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b Satzteil vor Satz 2 wird das Wort „Vertretungsversammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.

b) In Buchstabe c werden die Wörter „der Deutschen Postbank AG und“ durch die Wörter „Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte“ ersetzt.

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,
- c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,
- e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,
- f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

(3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands über die Gewährung von Krediten beschließen. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Errichtung von Stiftungen,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
- c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,
- d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,

- e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.
- (5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über
- a) die Auflösung der Sparkasse,
 b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
 c) die Änderung der Satzung.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.
8. In § 15 Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist,“ ersetzt.
- (8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.
- (9) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den weder ein Arbeitsverhältnis zur Sparkasse noch zum Träger der Sparkasse begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Sparkasse zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrats ab. Gewährt die Sparkasse auf Grund eines solchen Vertrages dem Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Verwaltungsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Verwaltungsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Verwaltungsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Verwaltungsratsmitglieds gegen die Sparkasse auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

(10) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat gegenüber einem durch die Sparkasse beherrschten Unternehmen zu einer Tätigkeit im Sinne des Absatz 9 Satz 1, ist der Abschluss des Vertrages dem Verwaltungsrat und der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wurde ein solches Vertragsverhältnis bereits vor der Wahl in den Verwaltungsrat begründet, hat das Verwaltungsratsmitglied dies unverzüglich nach dessen Wahl in den Verwaltungsrat diesem und der Sparkassenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Durchführung von Sitzungen soll in Präsenz erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung von Sitzungen in digitaler Form erfolgen. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Teilnehmenden ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates entscheidet über die Form der Durchführung der Sitzung.

(1b) Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung Teilnehmende als anwesend im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.“

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Beim Versand von Beratungsunterlagen ist dafür zu sorgen, dass geschäftliche, steuerliche oder andere

- bb) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „es“ die Wörter „bei Sitzungen in Präsenz“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Im Falle einer digitalen Durchführung der Sitzung muss sichergestellt sein, dass das betreffende Mitglied weder in Ton noch in Bild teilnimmt.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt für die Versendung der Niederschrift entsprechend.“
- betriebliche Schutzvorschriften nicht verletzt werden. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates über die Versandbarkeit nach Anhörung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes ist über Angelegenheiten von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 21 bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen von geschäftlichen, steuerlichen oder anderen betrieblichen Schutzvorschriften nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigefügten Anlagen hinzuweisen. Sofern sichergestellt werden kann, dass die vorgenannten Schutzrechte auch beim Versand der Unterlagen an die Verwaltungsratsmitglieder gewahrt bleiben, ist der Versand zulässig. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied zu berufen ist und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen werden kann. Die Höchstzahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird durch Satzung der Sparkasse geregelt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

a) Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine im Einzelfall über diese Altersgrenze hinausgehende Laufzeit bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsicht.“

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt und angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 67. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „grundlegenden“ gestrichen.

(3) Bei der Bestellung und Anstellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten. Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände wirken auf eine verstärkte Qualifikation von Frauen für Leitungsfunktionen einschließlich der Geschäftsleitungseignung hin. Über die zur Einhaltung der Grundsätze des Landesgleichstellungsgesetzes und die nach Satz 2 ergriffenen Maßnahmen ist von den Sparkassen- und Giroverbänden regelmäßig Bericht zu erstatten.

(4) Für die wiederholte Bestellung und Anstellung gilt Absatz 2 entsprechend. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Wurde ein solcher Beschluss nicht gefasst, kann die Vertretung des Trägers die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes verlangen. Das Verlangen ersetzt den Beschluss des Verwaltungsrates.

(5) Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Kreditinstitute oder für solche beratend tätig sind, dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Institute oder solcher privatrechtlicher Institute, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Abschlussprüfer, die innerhalb der letzten 2 Jahre den Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses erteilt haben, dürfen nicht bei dem betreffenden Institut zum Mitglied, stellvertretenden Mitglied oder Vertreter des Vorstandes bestellt werden.

(6) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes, des Verwaltungsrates und ähnlicher Gremien unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden. Satz 1 gilt auch für

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Sparkasse während des

- Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Im Übrigen bleibt § 15 Absatz 6 unberührt.

(7) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 24

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

11. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so gilt dies auch für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts.“

- b) Die neuen Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates trägt dafür Sorge, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrates zeitnah Kopien des Prüfungsberichtes zugeleitet werden.“

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Die Prüfung kann entweder auf Antrag des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder auf direkte Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von dem jeweils anderen Sparkassen- und Giroverband erfolgen. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen. Die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses können verlangen, dass ihnen der Prüfungsbericht auch ausgehändigt wird.

(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Trägers vor. Diese beschließt auf

Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 2 sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 3 und 5 gelten für die Prüfungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

§ 27

Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen und Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des für die beteiligten Sparkassen jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes in der Weise vereinigt werden, dass entweder eine neue Sparkasse entsteht oder eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird. Das Vermögen der beteiligten Sparkassen geht als Ganzes auf die vereinigte Sparkasse über.

(2) Sofern über das Kreisgebiet hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Träger und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen.

(3) Die Trägerschaft ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrates der aufnehmenden Sparkasse. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die übertragende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der

Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 4 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

(4) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluss von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

a) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsarbeit“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

(6) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erlässt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

„(7) Für Sparkassenzweckverbände gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Abweichend werden die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt. Zudem kann die Verbandsatzung

1. die beratende Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands der Sparkasse, der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten von Zweckverbandsmitgliedern an den Sitzungen der Verbandsversammlung vorsehen sowie
2. für den Fall, dass die Trägerschaft alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes ist, bestimmen, dass die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung keine oder in dort näher zu bestimmender Form Anwendung finden.“

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen

13. Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 kann vereinbart werden, dass der Vorsitz des Verwaltungsrats während der laufenden und der nächsten Wahlperiode jeweils einmal gewechselt werden kann.“

(1) Aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode zulassen; die beteiligten Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die Sonderregelung nach Absatz 1 gilt nur für die Vereinigung von Sparkassen mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1994; vorher zugelassene Sonderregelungen gelten fort.

§ 29**Neuordnung der Sparkassen bei
Gebietsänderungen der Träger**

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Trägerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Träger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

14. In § 29 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

(4) Für die Gebührenfreiheit gilt die Regelung in § 27 Abs. 7 entsprechend.

§ 30**Übertragung von Zweigstellen**

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Trägers liegen, sind unbeschadet von § 29 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Werden die

15. In § 30 Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 8 und für den Ausgleich § 29 Absatz 3“ ersetzt.

16. § 34 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ihnen obliegt insbesondere auch die Unterhaltung eines oder mehrerer Stützungsfonds für ihre jeweiligen Mitgliedsparkassen. Der oder die Stützungsfonds können nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzungen auch zur Sicherung der Solvenz und Liquidität anderer Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe im Rahmen eines übergreifenden und gegenseitigen Sicherungssystems bestimmt werden. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfalles, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds über die Stützungsmaßnahmen der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.“

Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

- (3) Für die Gebührenfreiheit gilt § 27 Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3 entsprechend.

§ 34 Aufgaben

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedsparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfalles, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.

§ 35 Organe

- (1) Organe der Verbände sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorstandsvorsitzende.

- (2) Die Verbandsversammlung kann mit einer satzungsändernden Mehrheit beschließen, dass der Verband von einem Kollegialorgan geführt wird. In diesem Falle sind Organe des Verbandes

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsverwaltungsrat,
- c) der Verbandsvorstand.

(3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Mitglieder des Verbandsvorstandes nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c sind hauptamtlich anzustellen. Sie können nicht zugleich den Vorsitz in der Verbandsversammlung oder im Verbandsvorstand nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Buchstabe c im Verbandsverwaltungsrat führen. Die Mitglieder der übrigen Organe versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(4) Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe im Übrigen sowie das Abstimmungsverfahren in der Verbandsversammlung regelt die Satzung.

(5) Die Sparkassen- und Giroverbände veröffentlichen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Verbandsvorstehers und jedes einzelnen Mitglieds des Verbandsvorstandes und des Verbandsverwaltungsrates oder einer ähnlichen Einrichtung des Verbandes unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, an geeigneter Stelle. Satz 1 gilt auch für Leistungen entsprechend § 19 Absatz 5 Satz 2.

17. In § 35 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

(6) Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandsverwaltungsrates oder einer ähnlichen Einrichtung des Verbandes gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

(7) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen der Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt dieser darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen entsprechend den Absätzen 5 und 6 angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn der Sparkassen- und Giroverband nur zusammen mit dem Land, Gemeinden oder

Gemeindeverbänden, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65a der Landeshaushaltsordnung, einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes oder mit einem anderen Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des Sparkassen- und Giroverbandes gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um.

(8) Ist der Sparkassen- und Giroverband nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 7 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend den Absätzen 5 und 6 hinwirken.

(9) Der Sparkassen- und Giroverband soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen dieser Rechtsformen nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Absatz 5 angegeben werden.

§ 36

Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

(1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können sich durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände sowie die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ist eine Vereinigung aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, so kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zum Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 setzen. Die Verbände sind vorher zu hören.

(3) Kommt die Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die für eine Vereinigung der Verbände erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtages.

(4) Die Verbände können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 34 rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft errichten oder bestehende Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft umwandeln. Die Verbände können der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Errichtung und Umwandlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Anstalt des öffentlichen Rechts werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Organe der Anstalt des öffentlichen Rechts sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

(7) Die Satzung muss Bestimmungen über den Sitz und Namen der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie über die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe einschließlich der Sitz- und Stimmenverteilung in Trägerversammlung und Verwaltungsrat enthalten.

(8) Die Anstalt des öffentlichen Rechts finanziert sich durch Entgelte und sonstige Erträge.

18. In § 36 Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

(9) Die Anstalt des öffentlichen Rechts haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit die Erträge der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Verbänden eine Umlage erhoben.

(10) Die Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

(11) Die Anstalt des öffentlichen Rechts tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Errichtung bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit den in den Verbänden tätigen und in die Anstalt des öffentlichen Rechts übernommenen Beschäftigten ein.

(12) Die Sparkassenverbände sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich zum 30. April einen Bericht über die Möglichkeit zur Fusion der Prüfungsstellen oder ihrer weitestgehenden Kooperation und über die Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung vorzulegen und dabei insbesondere die Synergieeffekte darzulegen. Die Aufsichtsbehörde legt dem Landtag den Bericht vor.

(13) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände oder der Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

19. § 39 wird wie folgt geändert:

§ 39 Aufsichtszuständigkeit

(1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes.

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.“

§ 40

Befugnisse der Sparkassenaufsicht

(1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Im Rahmen ihrer Befugnisse können die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst

20. In § 40 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erforderlich“ durch das Wort „Erforderliche“ ersetzt.

durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

§ 41

Befugnisse der Verbandsaufsicht

(1) Die allgemeinen Befugnisse der Aufsicht nach § 40 finden auf die Verbandsaufsicht entsprechende Anwendung.

(2) Die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände erstreckt sich auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33) festgelegten Vorgaben. Die Aufsicht wird ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet planmäßig offen legen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen und geeignete Maßnahmen einleiten. Sie kann dabei externe Stellen auf Kosten des Sparkassen- und Giroverbandes beauftragen.

(4) Die Kosten für die Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände trägt der Sparkassen- und Giroverband. Die entsprechende Kostenumlage wird bei diesem jährlich erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

21. In § 41 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz

über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes

unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht Zugang zu kundenbezogenen Daten gewährt werden soll, die dem Kreditinstitut aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Kunden bekannt geworden sind.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3 Änderung des Abrechnungsfondsgesetzes

§ 2 des Abrechnungsfondsgesetzes vom 3. Februar 2009 (GV. NRW. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG)“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetz“ ersetzt und werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1982)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG)

§ 2 Zweck

(1) Der Bund hat durch das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) einen Fonds unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ errichtet. In § 13 FMStFG ist die Beteiligung der Länder an den finanziellen Lasten geregelt, deren konkrete Höhe erst nach Abwicklung des Fonds ermittelt werden kann. Das Sondervermögen dient der kontinuierlichen Ansammlung von Mitteln zur Finanzierung der vom Land Nordrhein-

- b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „FMStFG“ durch die Wörter „des Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „FMStFG“ durch die Wörter „des Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verpflichtungen“ die Wörter „sowie für die Inanspruchnahme des Landes aus den in § 2 Absatz 1 des Risikofondsgesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht“ eingefügt.
3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbare Ansprüche des Bundes, der Länder oder der Gläubiger im Sinne von § 2 Absatz 3 des Risikofondsgesetzes gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

Artikel 4 Änderung des Risikofondsgesetzes

Das Risikofondsgesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 636), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Westfalen nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 und 3 FMStFG zu tragenden finanziellen Lasten.

(2) Die angesammelten Mittel werden dem Landeshaushalt zu gegebener Zeit zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 FMStFG erwachsenden Verpflichtungen zur Verfügung gestellt.

(3) Ein unmittelbarer Anspruch des Bundes und der Länder gegen das Sondervermögen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)

§ 2 Zweck

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zur Höhe von 5 Milliarden Euro das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die frühere WestLB AG am 31. Dezember 2007 getragen hat und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Bis zu einer Höhe von 2 Milliarden Euro wird die Garantie im Innenverhältnis vom Land, den Sparkassen- und Giroverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe gemäß ihren quotalen Anteilen gemeinsam getragen. Entsprechend ihren

Anteilen am Grundkapital der früheren WestLB AG haben die Sparkassen- und Giroverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Rückgarantien über einen Betrag in Höhe von 1,24 Milliarden Euro übernommen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht, aufgeteilt in eine Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Millionen Euro, eine Garantie in Höhe von 409,5 Millionen Euro und eine sonstige Verlustausgleichspflicht, übernommen.

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verlustausgleichspflicht“ die Wörter „sowie zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) geändert worden ist, erwachsenden Verpflichtungen“ eingefügt.

(2) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, dem Landeshaushalt Mittel für die Inanspruchnahme des Landes aus den in Absatz 1 genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht zur Verfügung zu stellen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbare Ansprüche des Bundes, der Länder oder der Gläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

(3) Unmittelbare Ansprüche der Gläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz mit Ausnahme der Verpflichtungen gemäß § 3a nicht begründet.

2. § 3a wird aufgehoben.

§ 3a Kreditermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Namen und für Rechnung des Sondervermögens zur Deckung der Ausgaben des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von 2 276 000 000 Euro aufzunehmen. Von dieser Ermächtigung kann bis zum 31.12.2019 Gebrauch gemacht werden. Für die Erbringung des Kapitaldienstes erfolgen jährlich Zuweisungen an das Sondervermögen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien, der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht sowie zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes erwachsenden Verpflichtungen verwendet werden.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

**§ 6
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens einschließlich der Kreditmittel nach § 3a dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien, der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht sowie der Kreditaufnahme nach § 3a verwendet werden.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Durch Artikel 1 soll das Sparkassengesetz geändert werden. Durch die vorgesehenen Änderungen erfolgt eine Angleichung des Sparkassengesetzes an die geltenden Regeln der Corporate Governance. Zudem wird den stetig steigenden Anforderungen an die Mitglieder der Verwaltungsräte von Sparkassen Rechnung getragen, indem sowohl dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als auch den Verwaltungsratsmitgliedern die Aufgabenerfüllung erleichtert und ihre jeweiligen Kompetenzen gestärkt werden. Zugleich wird das Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat erleichtert. Der gesetzlichen Beschreibung des öffentlichen Auftrags von Sparkassen wird eine Nachhaltigkeitskomponente hinzugefügt.

Für die Sparkassenzweckverbände wird die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Satzungswege vorzusehen. Es wird darüber hinaus die Unterhaltung von dezentralen Stützungsfonds innerhalb des Institutssicherungssystems der Sparkassenfinanzgruppe als gesetzlicher Auftrag der Sparkassenverbände klargestellt.

Schließlich erfolgen redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen von Gesetzesverweisen.

Mit Artikel 2 wird das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) um eine Bereichsausnahme für Kundendaten von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ergänzt.

Mit Artikel 3 wird das Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG) geändert.

Im Hinblick auf die durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise und der daraus nach wie vor möglichen Inanspruchnahmen des Landes ist eine Anpassung der bestimmungsgemäßen Verwendung der in den errichteten Sondervermögen angesammelten Mittel geboten.

Um zukünftige Haushalte verlässlich weiter planen und vollziehen zu können, und vor dem Hintergrund, dass mögliche Inanspruchnahmen aus den übernommenen Verpflichtungen in Zeitpunkt und Höhe nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostizierbar sind, wird eine Zweckerweiterung des Sondervermögens Abrechnungsfonds dahingehend vorgenommen, dass die dort angesparten Mittel auch zur Bedienung von Verpflichtungen aus § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG) genutzt werden können.

Durch Artikel 4 wird das Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG) ebenfalls aufgrund der gebotenen Anpassung der bestimmungsgemäßen Verwendung der im errichteten Sondervermögen angesammelten Mittel geändert.

B Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Vorschrift zum Unternehmenszweck bzw. zum öffentlichen Auftrag von Sparkassen wird um einen Nachhaltigkeitsaspekt ergänzt. Damit wird die Verpflichtung zum nachhaltigen Handeln, die bislang dem öffentlichen Auftrag in § 2 Absatz 2 entnommen wurde, ausdrücklich hervorgehoben. Die redaktionelle Fassung entspricht § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK-G). Zugleich wird durch die Hervorhebung des Nachhaltigkeitsaspekts auch die damit einhergehende Aufgabe der Sparkassen betont, sich maßgeblich an der Transformationsfinanzierung zu beteiligen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Sparkassen könne auch Anteile an geschlossenen Fonds oder ähnliche Produkte zu Anlagezwecken erwerben. Da diese aus Rentabilitätsgründen eingegangenen Anlagen unternehmerischen Beteiligungen zwar nahekommen, aber zur Kapitalanlage eingegangen werden, stellte § 3 Absatz 4 Satz 9 klar, dass die voranstehenden, einschränkenden Voraussetzungen der Sätze 1 bis 8 für Unternehmensbeteiligungen für diese Anlagenformen nicht gelten sollen. Diese Ausnahmeregelung gilt nach allgemeiner Auffassung auch für die Einschränkungen aus dem Regionalprinzip in § 3 Absatz 3, was durch den neuen Absatz 4a redaktionell klargestellt wird. Die Aufhebung des Satzes 9 in Absatz 4 ist dazu eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Mitglieder des Vorstands einer Sparkasse nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates stets mit beratender Stimme teil. Durch die Ergänzung von Absatz 3 in Anlehnung an Ziffer 5.1.7 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW) soll nun sichergestellt werden, dass Sitzungen künftig ausschließlich im Bedarfsfall, z. B. in den Fällen der Interessenkollision nach § 21, auch ohne den Vorstand abgehalten werden können.

Mit der Änderung in § 10 Absatz 4 Satz 2 werden die kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen für den Fall einer Vakanz im Amt eines beratend im Verwaltungsrat teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten im Sparkassengesetz nachgezeichnet. Auf diese Weise wird eine Repräsentanz der betroffenen Trägerkommune in der Übergangszeit einer Vakanz bis zur Wiederbesetzung des Amtes eines Hauptverwaltungsbeamten sichergestellt. Dies trägt dem berechtigten Interesse der jeweils betroffenen Trägerkommune Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Mit der Anpassung in Absatz 2 wird auf den erhöhten Bedarf von Stellvertretungen des vorsitzenden Mitgliedes bei größeren Zweckverbandssparkassen mit im Einzelfall einer Vielzahl von beteiligten Trägerkommunen reagiert. So kann auf die dortigen Gegebenheiten flexibler eingegangen und können politische Abstimmungsgespräche bei Sparkassenfusionen mit mehreren Trägerkommunen erleichtert werden.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Es wird redaktionell klargestellt, dass mit nachträglichem, also nach der Wahl in den Verwaltungsrat, erfolgendem Verlust einer Wählbarkeitsvoraussetzung automatisch der sofortige Verlust der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einhergeht. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit müssen für die gesamte Dauer der Wahlperiode vorliegen. Dies gilt auch für das vorsitzende Mitglied. Ein Ausscheiden tritt also z. B. bei einem Verlust der Wählbarkeit für den Rat, wie etwa bei Aufgabe der Hauptwohnung im Trägergebiet, oder bei Dienstkraften mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Sparkasse ebenso wie bei Eintritt in die Freizeitphase der Altersteilzeit automatisch ein. Die verlängerte Tätigkeitsdauer bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Verwaltungsrates nach § 14 bleibt hiervon unberührt.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 sind seit dem Jahr 2016 vollumfänglich auf die Sparkassen anwendbar. Der bisherigen Einschränkung auf die grundlegenden Bestimmungen bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Bei der Änderung in § 13 handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die Terminologie von § 43a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) sowie um eine sprachliche Anpassung an die nunmehrige Firma der Postbank.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Der Verweis in § 15 Absatz 8 wird redaktionell geändert. Der ursprünglich in § 84 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes geregelte Haftungsumfang von Beamten wurde im Jahr 2009 aus dem Landesbeamtengesetz in § 48 des Beamtenstatusgesetzes verschoben.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Durch die eingefügten Absätze 1a und 1b wird dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eröffnet, in begründeten Ausnahmefällen Sitzungen in digitaler Form abzuhalten. Diese Änderung schafft Rechtssicherheit, indem die während der Covid-19-Pandemie übliche Praxis ein gesetzliches Fundament erhält und gleichzeitig der voranschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen wird. Digitale Form bedeutet dabei die physische Abwesenheit bei gleichzeitiger Ton-Bild-Übertragung. Gleichzeitig wird festgelegt, dass der Regelfall die Sitzung unter physischer Anwesenheit der Beteiligten ist. Die Entscheidung diesbezüglich trifft das vorsitzende Mitglied. Durch die Neufassung können nun rein digital Beschlüsse rechtssicher gefasst werden.

Die entscheidungsnotwendigen Unterlagen und Berichte der Geschäftsleitung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach dem geänderten Absatz 2 künftig rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung, zuzuleiten. Die Versandbarkeit von Unterlagen wird künftig analog Ziffer 5.1.5 PCGK NRW geregelt. Die im Gesetz bisher vorgesehene Möglichkeit, vertrauliche Beratungsunterlagen an die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht zu übersenden, entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine effiziente Aufsichtstätigkeit durch die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird bei einem Mitwirkungsverbot sowohl für die Sitzung in Präsenz als auch bei digitaler Durchführung die physische bzw. audiovisuelle Abwesenheit des jeweiligen Mitgliedes angeordnet.

Die Änderung in Absatz 4 stellt eine Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 2 dar. Wie die Sitzungsvorbereitenden Unterlagen sind auch die Niederschriften über die Verwaltungsratssitzungen den Mitgliedern künftig zuzuleiten. Eine bloße Einsichtnahmemöglichkeit in den Räumen der Sparkasse ist auch in Bezug auf die Niederschriften nicht mehr ausreichend.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Mit der Änderung von Absatz 2 wird in Ausnahmefällen die Möglichkeit von Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern über die reguläre Altersgrenze von 67 Lebensjahren hinaus geregelt. Ausnahmefälle dieser Art können zur Erleichterung des Nachfolge-Managements in einer Sparkasse und insbesondere im Zusammenhang mit einer Fusion sinnvoll sein. Die bisherige Einschränkung in Absatz 3 auf die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 bedarf es auch an dieser Stelle nicht mehr, weil die Bestimmungen seit dem Jahr 2016 vollumfänglich auf die Sparkassen anwendbar sind.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Durch den neu eingefügten Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die Prüfung aller relevanten finanziellen und nichtfinanziellen Berichte nordrhein-westfälischer Sparkassen durch die Prüfungsstelle des jeweiligen Sparkassenverbands erfolgt. Dies gilt nunmehr auch für den Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts, zu deren Erstattung größere Sparkassen durch die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet werden. Dieser ist nicht Teil der Jahresabschlussprüfung, sodass es einer gesonderten Zuweisung des Prüfauftrags auf landesgesetzlicher Ebene bedarf.

Die weitere Änderung in Absatz 3 soll sicherstellen, dass künftig alle Mitglieder des Verwaltungsrates rechtzeitig vor der Sitzung den Bericht der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes erhalten. Die nach der bisherigen Regelung alleinige Zuleitung des Berichts der Prüfungsstelle nur an das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates entspricht nicht mehr aktuellen Anforderungen an eine gute Governance. In Zeiten steigender fachlicher Anforderungen an die Mitglieder im Verwaltungsrat und zur Ermöglichung einer guten Sitzungsvorbereitung ist es auch nicht mehr ausreichend, den Prüfungsbericht lediglich im Hause der Sparkasse einzusehen. Gegebenenfalls erhöhten Sicherheitsanforderungen ist auf anderem Wege Rechnung zu tragen, beispielsweise durch einen gesicherten digitalen Datenraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind überdies gemäß § 22 der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Regelung entspricht im Übrigen Ziffer 5.1.5 PCGK NRW, wonach entscheidungsnötige Unterlagen wie der Jahresabschluss/Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.

Zu Nummer 12 (§ 27)

Die Änderung in Absatz 5 ist rein redaktioneller Natur.

Durch die Änderung von Absatz 7 wird klargestellt, dass die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) gelten. Davon abweichend erledigt die Sparkasse die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes und deckt hierfür ihren Finanzbedarf. Diese gesetzliche Klarstellung entspricht der bislang bereits regelmäßig in den Verbandssatzungen der Sparkassenzweckverbände enthaltenen Regelung.

Daneben können in die Verbandssatzung gesonderte Regelungen zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung aufgenommen werden, beispielsweise zur beratenden Teilnahme der Mitglieder des Vorstands der Sparkasse, der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder an den Zweckverbandsversammlungen. Dies ist geübte Praxis und Bestandteil der entsprechenden Satzungen der Zweckverbände, bedarf aber aus Gründen der Rechtssicherheit einer gesetzlichen Klarstellung.

Mit Blick auf den regelmäßigen Fall, dass der Zweckverband lediglich als Träger der Sparkasse fungiert und ansonsten vermögenslos ist, bedarf es einer Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa.NRW) nicht, weswegen durch Satzung geregelt werden kann, dass die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung keine oder in dort näher zu bestimmender Form Anwendung finden. Diese Klarstellung dient der

Entbürokratisierung der Verwaltung und Vermeidung unnötiger Aufwände und trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Konstellation des vermögenslosen Sparkassenzweckverbands die Zweckverbandsversammlung ausschließlich Beschlussfassungen nach § 8 Absatz 2 vornimmt. Sparkassenzweckverbände bedienen sich bei der Verwaltung der jeweiligen Sparkasse. Sie haben nicht nur keine eigene Verwaltung, sondern betreiben als Zweck ausschließlich die Trägerschaft an der Sparkasse. Ein Ansatz der Sparkassen als regelmäßig einzigem Vermögensgegenstand der Verbände ist überdies im Jahresabschluss nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Nummer 13 (§ 28)

Mit der zunehmenden Anzahl an Fusionen und der Bildung größerer Zweckverbandssparkassen gibt es Bedarf für eine Rotation im Amt des Verwaltungsratsvorsitzes, um den Abstimmungsprozess der Träger zu erleichtern. Die mit der Änderung ermöglichte Option zum Wechsel des Vorsitzes in der Wahlperiode, in der Sparkassen fusionieren, sowie in der sich daran anschließenden Wahlperiode kann die politischen Abstimmungsverhandlungen bei Fusionsverhandlungen erleichtern. Eine Rotation auch in den folgenden Wahlperioden wird nicht zugelassen.

Zu Nummer 14 (§ 29)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 27.

Zu Nummer 15 (§ 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 27.

Zu Nummer 16 (§ 34)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Unterhaltung von Stützungsfonds zu den gesetzlichen Aufgaben der Sparkassenverbände gehört. Neben den bei den beiden Sparkassenverbänden in Nordrhein-Westfalen seit jeher geführten Stützungsfonds für die Instituts- und Einlagensicherung hat die Sparkassen-Finanzgruppe nach aufsichtlichen Vorgaben der Europäischen Zentralbank ab 2025 Zusatzmittel für die Institutssicherung anzusparen. Diese Zusatzmittel sind getrennt und zusätzlich zu den bisherigen Mitteln für die Einlagensicherung von beiden Sparkassenverbänden in Nordrhein-Westfalen zu halten und können nach den gesetzlichen Vorgaben des deutschen Einlagensicherungsgesetzes auch für die Institutssicherung genutzt werden. Der Klarstellung dessen dient die gesetzliche Grundlage, zumal auch bisher die Mittel für die Instituts- und Einlagensicherung in Nordrhein-Westfalen jeweils bei beiden Sparkassenverbänden getrennt angespart werden. Dies dient auch der Behauptung der regionalen und dezentralen Strukturen in der Sparkassen-Finanzgruppe, die vor dem Hintergrund des bundesgesetzlichen Einlagensicherungsgesetzes in das bundesweite Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe eingebettet sind.

Zu Nummer 17 (§ 35)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In § 35 Absatz 5 wird bislang auf § 19 Absatz 5 Satz 2 verwiesen. Richtigerweise ist nach der Einfügung des neuen Absatz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) auf § 19 Absatz 6 Satz 2 zu verweisen.

Zu Nummer 18 (§ 36)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 39)

Die Änderung in Absatz 2 ist rein redaktioneller Natur.

Mit der Ergänzung durch einen Absatz 3 erfolgt die Klarstellung, dass die Sparkassenaufsicht nur im öffentlichen Interesse erfolgt. Sparkassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts und als solche Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Als Korrelat der Selbstverwaltungsfreiheit der Sparkassen ist es aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips erforderlich, dass es eine staatliche Aufsicht gibt. Diese ist allein im öffentlichen Interesse tätig und hat keine drittschützende bzw. Verbraucherschützende Funktion.

Die Regelung entspricht in ihrer redaktionellen Ausformung § 9 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Sparkassengesetzes für die Sparkassenaufsicht im Land Berlin sowie § 3 Absatz 3 des Börsengesetzes für die Börsenaufsicht und § 4 Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Zu Nummer 20 (§ 40)

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 21 (§ 41)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen)**Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 4)**

Mit der Änderung wird auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden Rücksicht genommen. Wenn nämlich Dritte unter Berufung auf ihren Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen Informationen über kundenbezogene Daten begehren und die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute als Auskunftspflichtige gezwungen sind, diese Informationen zu erteilen, besteht die reale Gefahr, dass das Vertrauen in die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute nachhaltig beschädigt wird.

Nicht-öffentlich-rechtliche Kreditinstitute unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des IFG NRW. Durch die vorgesehene Regelung wird der Wettbewerbsnachteil von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gegenüber privaten und genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten gemildert. Anders als es die Bereichsausnahmeregelungen in Informationszugangsgesetzen anderer Länder (Landesinformationsgesetz Baden-Württemberg, Sächsisches Transparenzgesetz und Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz) für die dortigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute vorsehen, bleibt in Nordrhein-Westfalen das IFG NRW dem Grunde nach vollumfänglich auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute anwendbar. Bei der Beschränkung des Zugangs Dritter zu kundenbezogenen Daten handelt es sich um eine nur geringfügige Informationszugangsbeschränkung, die einen angemessenen Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Transparenz öffentlicher Stellen sowie den Interessen der Kundschaft an der Nichtpreisgabe ihrer Daten und dem Interesse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute an möglichst gleichen Wettbewerbsbedingungen schafft.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes)

Zu Nummer 1 a) (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Es erfolgt ein Hinweis auf die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 543) von „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz“ in „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz)“.

Zu Nummer 1 b) (§ 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1 a).

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1 a).

Zum anderen wird die Zweckbestimmung des AFoG um die Zweckbestimmung des RiFoG ergänzt. Das Sondervermögen Abrechnungsfonds wurde in der Funktion eines „Puffers“ errichtet, um Belastungen des Landeshaushalts in der Zeit und in der Höhe zu glätten, die daraus erwachsen würden, dass das Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) erwachsende Verpflichtungen bedient, wenn es zu einer Abrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) kommt. Zeitpunkt und Höhe einer Abrechnung des FMS sind allerdings derzeit nicht absehbar, sodass die in dem Sondervermögen angesammelten Mittel auch zur Tilgung anderer gesetzlicher bzw. vertraglicher Inanspruchnahmen aufgrund von im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise übernommenen Verpflichtungen nutzbar sein sollen. Hierzu zählen insbesondere solche Verpflichtungen, für die Mittel im Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ angesammelt werden, vgl. § 2 RiFoG.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 3)

Es erfolgt eine Anpassung von § 2 Absatz 3 AFoG dahingehend, dass entsprechend der Parallelregelung des RiFoG keine Ansprüche der Gläubiger im Sinne des § 2 Absatz 3 RiFoG gegen das Sondervermögen begründet werden.

IV. Zu Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)

Zu Nummer 1 a) (§ 2 Absatz 2)

Die Zweckbestimmung des RiFoG wird um die Zweckbestimmung des AFoG ergänzt. Die angesammelten Mittel des Risikofonds sollen dazu dienen, die Verpflichtungen aufgrund von Inanspruchnahmen aus der Garantie, mit der das Land das Ausfallrisiko der von der früheren WestLB auf die Zweckgesellschaft Phoenix Light SF DAC übertragenen Finanzinstrumente übernommen hat (sog. Phoenix-Garantie) sowie aus der gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Verlustausgleichspflicht und eingegangenen Eigenkapitalgarantie unter bestimmten Voraussetzungen zu bedienen und eine entsprechende Belastung des Haushalts für solche Zahlungsverpflichtungen zu vermeiden.

Dem Risikofonds werden Einnahmen aus der Avalprovision der zugunsten der Gläubiger der Phoenix Class B Schuldverschreibungen übernommenen Garantie und weitere im Zusammenhang mit den zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Einnahmen zugewiesen, vgl. § 4 RiFoG.

Langfristig erscheint es nicht ausgeschlossen, dass im Risikofonds Mittel angesammelt sind, denen keine Verpflichtungen des Landes aus der übernommenen Phoenix-Garantie oder den zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt eingegangenen Verpflichtungen mehr gegenüberstehen, das Land aber noch über Ansprüche gegenüber Dritten verfügt. Eine Zweckerweiterung der Verwendung der im Risikofonds angesammelten Mittel für die Inanspruchnahme bei Abrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds würde dem Land dann eine größere Flexibilität ermöglichen. Die mit der damaligen Errichtung der Sondervermögen vorgesehene Wirkung der Sondervermögen als haushaltstechnische Puffer wird damit weiter unterstrichen und die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Haushalts in Bezug auf Zeitpunkt und Höhe beschränkt.

Zu Nummer 1 b) (§ 2 Absatz 3)

Es erfolgt eine Anpassung von § 2 Absatz 3 RiFoG dahingehend, dass entsprechend der Parallelregelung des AFoG keine Ansprüche des Bundes oder der Länder gegen das Sondervermögen begründet werden. Zudem erfolgt die Streichung des Verweises auf § 3a RiFoG, welcher aufgehoben wird.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

§ 3a RiFoG ist aufzuheben. Von der Ermächtigung wurde innerhalb der gesetzten Frist kein Gebrauch gemacht. Die Frist ist aufgrund der Schuldenregelung in Nordrhein-Westfalen nicht verlängerbar. Die Regelung kann keine Wirkung mehr entfalten.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Im Rahmen der Zweckerweiterung muss auch eine Anpassung der Mittelverwendung dahingehend erfolgen, dass die Mittel auch zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 StFG erwachsenden Verpflichtungen genutzt werden können. Zudem erfolgt die Streichung des Verweises auf § 3a RiFoG, der aufgehoben wird.

V. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.